



Amtssigniert. SID2026051184079
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt- und Kommunalrecht

Anita Bär
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5895
bh.sz.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-WFN/B-6115/2-2026
Schwaz, 19.05.2026

Gemeinde Tux;
**Rodung auf Gp. 1324/1, KG Tux zur Verbreiterung der Gemeindestraße -
forstrechtliches Verfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Gemeinde Tux, vertreten durch den Bürgermeister Simon Grubauer, Lanersbach 470, 6293 Tux, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die Rodung auf Gp. 1324/1, KG Tux, zur Verbreiterung der Gemeindestraße angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Die Gemeinde Tux hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Rodung einer Teilfläche der Gp. 1324/1 in der KG Tux angesucht. Der Zweck der Rodung ist die Verbreiterung der Gemeindestraße. Die betroffene Parzelle befindet sich im Eigentum der Agrargemeinschaft Junsberg. Eine Zustimmungserklärung liegt vor.

Es wurde um 540 m² dauernde und 410 m² vorübergehende Rodung angesucht.

Die vorliegende Rodefläche befindet sich im Ortsteil Juns in der Gemeinde Tux. Die zur Rodung beantragte Fläche liegt auf einer Seehöhe von 1350 m ü.A. und weist eine Geländeneigung von max. 25 % auf. Die genannte Fläche ist derzeit überwiegend mit Fichte im Altholz bestockt. Der angrenzende Nachbarbestand ist ident mit der Rodefläche.



Vom gegenständlichen Vorhaben ist die Grundparzelle 1324/1, KG Tux, betroffen.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Datum:

Mittwoch, 03.06.2026

Zeit:

14:00 Uhr

Ort:

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

3. Stock

Zimmer 312

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde, auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweis auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen

Ort der Einsichtnahme

Zeit

Bezirkshauptmannschaft Schwaz, 3. Stock, Zimmer 312

während der Amtsstunden

oder

Gemeindeamt Tux

während der Amtsstunden

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel

II. Öffentliche Bekanntmachung an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen).

III. Ergeht an:

1. Die Gemeinde Tux, Lanersbach 470, 6293 Tux (vorab per E-Mail an: gemeinde@tux.gv.at und nachweislich)

zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden.

Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vom Vertreter der Gemeinde wären am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:

- a) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,
- b) der Zustellnachweis über eine allfällige Verständigung einer Partei oder eines Beteiligten,

c) die mit der Auflagebestätigung vorgesehenen Projektsbehelfe.

Beilagen:

1 Projektunterlagen (Lageplan), 2 Kundmachungen

Für den Bezirkshauptmann:

Bär